



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Antrag auf Abweichung, Befreiung oder Ausnahme

Zwar kann es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein sogenanntes verfahrensfreies Vorhaben (vgl. hierzu § 50 Landesbauordnung – LBO) handeln, jedoch heißt das nicht automatisch, dass dieses auch zulässig ist!

Häufig ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Befreiung oder Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften erforderlich.

Diese ist besonders zu beantragen, so dass geprüft werden kann, ob vorliegend eine Abweichung von den Vorschriften zugelassen werden kann.

Derartige Abweichungen, Befreiungen oder Ausnahmen können beispielsweise sein:

- Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Überschreitung der Baugrenzen, Anlagen außerhalb des Baufelds ...)
- Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes (Art und Höhe von Einfriedungen, Dachform, Gestaltung ...)
- Abweichungen von technischen oder sonstigen bauordnungsrechtlichen Bauvorschriften der LBO

Erforderliche Unterlagen:

Dem Antrag sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind. Es können weitere Unterlagen verlangt werden.

- Antrag auf Abweichung, Befreiung, Ausnahme
- Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil)
- Maßstabsgetreue Bauzeichnungen (in der Regel Grundriss, Ansichten und Schnitt)

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital (auf CD oder USB-Stick) bei der Baurechtsbehörde einreichen. Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.